

Lichtenstein-Collnberger Tageblatt

Anzeiger für Lichtenstein-Collnberg, Sobndorf, Köditz, Bernsdorf, Rilsdorf, St. Egidien, Sebnitz, Marienau, den Müllengrund, Rübischappel und Tirschheim.

Erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags nachmittags. — Bezugspreis: 65.— M. monatlich frei ins Haus, durch die Post bezogen 65.— M. vierteljährlich. Bestellungen nehmen die Geschäftsstellen, sämtliche Postanstalten, Briefträger und unsere Zeitungsträger entgegen. — Einzelnummer 3.— M.



Anzeigenpreis: Die sechs-spaltige Grundzeile wird mit 5.— M. für auswärtige Besteller mit 6.— M. berechnet. Im Reklame- und amtlichen Teile kostet die dreizehnspaltige Zeile 12.— M., für Auswärtige 14.— M. Schluß der Anzeigenannahme vorm. 10 Uhr. Fernsprecher Nr. 7. Drahtloshilfsstation: „Tageblatt“, Postfach 86 697.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und der Anwaltschaft, sowie des Stadtrates zu Lichtenstein-Collnberg. Druck u. Verlag von Otto Koch & Wilhelm Pester Lichtenstein-C., Inh. Wilhelm Pester in Lichtenstein-C., zugleich verantwortlich für den gesamten Inhalt des Blattes.

Nr. 240

Freitag, den 13. Oktober 1922

72. Jahrgang.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Montag, den 16. Oktober 1922, abends 7 Uhr im Stadtverordnetenversammlungssaal Lichtenstein-Collnberg, am 12. Oktober 1922.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Tagesordnung:

1. Abrechnung der Rechnungsjahre.
2. Anlegung eines Schnittgerinnes am Lohberg.
3. Bewilligung des Aufwandes für Instandsetzung einer Behälteranlage.
4. Instandsetzung der Böttger-Grust.
5. Erneuerung einer Brücke über den Mühlgraben am Stadtpark.
6. Ankauf von Wildlingen für die städtische Baumschule.
7. Anschaffung eines Schrankens für das Stadtmuseum.
8. Gas- und Kokspreise.
9. Fremdenwohnsteuer.
10. Hundsteuer.
11. Erhebung eines städt. Sonderzuschlags zur Wohnungsbauabgabe.
12. Konzessionsabgabe.
13. Abänderung des Ortsgesetzes über die Ruhestandsunterstützung der Hebammen.
14. Ortsgesetz über die Festlegung der Fischlinien an der Hofer Staatsstraße.
15. Straßenumbenennung.
16. Umgestaltung des Denkmals auf dem Altmarkt.
17. Eine Personalsache.
18. Preisprüfungsstelle.
19. Entschädigung für Hausmannsdienste im Stadtmuseumgebäude.
20. Umfrage.

Die Auszahlung der Beihilfen

an Rentenempfänger der Invaliden- und Angehörigenversicherung

erfolgt Sonnabend, den 14. Oktober 1922 vormittags im

Unterstützungsamt (Rathaus 1 Treppe) und zwar:

von 8—9 Uhr	Anfangsbuchstaben	A—D
9—10	„	E—H
10—11	„	I—L
11—12	„	M—P
12—1	„	Q—S
1—2	„	T—Z

Es wird gebeten, die angegebenen Zeiten genau einzuhalten. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Vorlegung des gelben Monatsausweises.

Lichtenstein-Collnberg, am 11. Oktober 1922.

Der Stadtrat — Unterstützungsamt.

Dienstpflichtige Feuerwehr Lichtenstein-C.

Sonntag, den 15. Oktober, früh punkt 1/8 Uhr haben sich sämtliche den Bestimmungen der hiesigen Feuerwehrordnung unterstellten Mannschaften zwecks Einleitung der Jäger, Ausgabe von Binden, anschließende Schulübung, hinter dem Rathaus einzufinden. Binden und

Absperreketten sind mitzubringen. Diejenigen, welche ihre Dienstzeit beendet, wollen bis morgen Sonnabend Mittag die Binden, Ketten und Feuerlöschordnungen abgeben.

Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind alle männlichen Einwohner der Stadt Lichtenstein-Collnberg vom vollendeten 24. bis zum 52. Lebensjahre verpflichtet.

Befreit vom Dienst sind alle Bergarbeiter und die auswärtig in Arbeit stehenden Personen. — Zu spät Kommende sowie unentschuldig Fehlende haben die Strafe zu gewärtigen, welche die hiesige Feuerlöschordnung vorseht. — Begründete Entschuldigungen sind bis 17. d. M. schriftlich im Rathaus — Meldamt — abzugeben.

Lichtenstein-Collnberg, den 13. Oktober 1922.

E. Lademann, Branddirektor.

Zusammenlegung des Brotmehls.

Zur Erzielung eines besseren Brotes wird hiermit angeordnet, daß die Bäckmeister dem Vollmehl 20% Weizenmehl zuzusetzen haben. Das hierzu benötigte Weizenmehl wird zum Roggenmehl-Preis geliefert.

Zwischenhandlungen gegen Satz 1 werden nach § 49, 6 RStD. mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 500 000 Mk oder mit einer dieser Strafen bestraft.

— Nr. 86 M. —

Bezirksverband Glauchau, am 10. Oktober 1922.

Kleie.

Aus den Umlagegetreidelieferungen steht den Landwirten Kleie in Höhe von 10%, des abgelieferten Getreides zu. Landwirte, die hierauf Anspruch erheben, können die Kleie bei den Kommissionären und Mühlen, an welche sie das Getreide abgeliefert haben, entnehmen. Der Preis beträgt 60% des Preises für Roggen aus der Umlage zuzüglich eines von der obersten Landesbehörde noch festzusetzenden Zuschlags für die bei der Verteilung tatsächlich entstehenden Kosten. Berechnung kann erst nach jezt gültiger Festsetzung des Umlagepreises geschehen.

Bezirksverband Glauchau,

9. Oktober 1922 — Nr. 456 Betr. —

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Grundsteuererklärung

für die Rechnungsjahre 1922 bis 1925.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung ist zur Abgabe einer Grundsteuererklärung verpflichtet:

jeder Eigentümer eines Grundstückes, jeder Erbbauberechtigte und jeder Besitzer eines auf fremdem Grund und Boden stehenden Gebäudes.

Steht das Eigentum an einem Grundstück oder das Erbbaurecht oder der Besitz eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden mehreren zu, so genügt es, wenn einer von ihnen die Grundsteuererklärung abgibt.

Die Mitberechtigten oder Mitberechtigten haben der Grundsteuerbehörde bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis spätestens Ende Oktober einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, alle Zufertigungen

in Grundsteuerfällen mit Wirkung für und gegen sämtliche Mitberechtigten oder Mitberechtigten zu empfangen. Zustellungsbevollmächtigter kann einer der Mitberechtigten oder Mitberechtigten sein. Der Zustellungsbevollmächtigte muß im dem Gemeindebezirk wohnen, in dem das Grundstück liegt.

Steht einer Person das Eigentum oder Erbbaurecht an mehreren Grundstücken oder der Besitz mehrerer Gebäude auf fremdem Grund und Boden zu, so hat sie für jeden Steuergegenstand (wirtschaftliche Einheit) eine gesonderte Grundsteuererklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Grundsteuererklärung besteht nicht, soweit es sich um nachstehend aufgeführte, nach § 3 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreite Grundstücke handelt:

1. Grundstücke des Reichs, des sächsischen Staats, der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände,
2. öffentliche Verkehrswege,
3. öffentliche Bestattungsplätze.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die von den Gemeinden in den nächsten Tagen ausgehändigten Steuerklärungen unter Benennung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 23. Oktober bis 20. November 1922 bei der Gemeindebehörde einzureichen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugesandt worden ist.

Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehen, sind die Grundsteuerklärungen von dem Pfleger, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt, für juristische Personen und selbständig steuerpflichtige Personenvereinigungen von deren gesetzlichen Vertretern, Vorständen oder Geschäftsführern abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Grundsteuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Steuererklärung beizufügen, sofern sie nicht bereits zu den Akten der Grundsteuerbehörde gegeben ist.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, kann durch Geldstrafen bis zu 500 Mark zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Grundsteuergesetz zu entrichtende Grundsteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden (§ 28 des Grundsteuergesetzes). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Grundsteuer verkürzt wird, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe (§ 38 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 367 der Reichsabgabenordnung).

Glauchau, 12. Oktober 1922.

Die Amtshauptmannschaft.

Kurze wichtige Nachrichten.

- Die Reparationskommission prüfte gestern die Finanzlage Deutschlands, in einer späteren Sitzung wird über Abhilfsmittel beraten werden.
- Im Feschenbach-Prozess beantragte der bairische Staatsanwalt für sämtliche 3 Angeklagten (Feschenbach, Lemple und Gargas) wegen Landesverrats die Höchststrafe von 15 Jahren Zuchthaus und bedauerte, daß keine höheren Strafen zulässig seien.
- Am Mittwoch-Nachmittag wurde der Kieler Nordhafen, zu dem der erste Spatenstich am 16. 4. 1921 erfolgte, dem Verkehr übergeben.
- Die Volkshauskonferenz nahm am Mittwoch mittag ihre Sitzungen wieder auf.
- Bei Przemisl ist in der Nacht zum 8. Oktober von unbekanntem Täter eine Eisenbahnbrücke in die Luft gesprengt worden. Die Eisenbahngleise wurden große Strecken

demoliert. Dank der Göttesgegenwart des Lokomotivführers ist der Schnellzug mit verhältnismäßig kleinem Schaden davon gekommen. Man nimmt an, daß die Täter in den Reihen der geheimen ukrainischen Organisation zu suchen sind.

Im polnischen Ostgalizien haben die Unruhen einen größeren Umfang angenommen. Es ist charakteristisch für die polnische Wirtschaft, daß die nicht polnischen Nationalitäten, wie sie auch heißen mögen, keineswegs gewillt sind, sich von der polnischen Kultur beglücken zu lassen. Ebenso wie die Deutschen und Litauer wollen auch die Ukrainer von der Fremdherrschaft los und zu ihrem Heimatlande zurück.

Aus Timgtau wird gemeldet, daß Japan den Entschluß gefaßt habe, sich zurückzuziehen und Riachou den chinesischen Zivil- und Militärbehörden zu überlassen. — Diese Meldung bedarf der Bestätigung.

Deutsches Reich

Verhinderung der Reichspräsidentenwahl?

Berlin. Die Verhandlungen über die Wahl des Reichspräsidenten zwischen den Parteien der Rechten und den Koalitionsparteien werden, wie „United Telegraph“ von parlamentarischer Seite erfährt, Ende dieser Woche beginnen. Man rechnet sowohl in Volksparteilichen wie auch in den Kreisen der Koalitionsparteien damit, daß eine Verhinderung der Wahl stattfinden kann und zwar bis zu den nächsten Reichstagswahlen. Eine Auflösung des Reichstages wird nämlich als nicht unwahrscheinlich betrachtet, da die Umbildung der Regierung an dem immer deutlicher werdenden Widerstande der Sozialdemokratie gegen den Eintritt der Volkspartei zu scheitern droht. In diesem Falle würde die Wahl des Reichspräsidenten mit der Reichstagswahl verbunden werden. Diese Möglichkeit liegt umso mehr vor, als der Reichstag seine nächste Tagung sowohl mit Rücksicht

ders für weite Ent- nächste Ziel bes- gerichtet, große Ge- rechen. So müsse -Newgork in sechs in neun Stunden e Luftschiffe, die so assagiere an Bord inhalb Tagen von danten. Die Aus- aller Anwesenden

aubes in der s Kuffchen erregte Postamt 54 in der Räubern 1/2, Mi- der Nacht zum 20. waffneten Räubern die Beamten des vorhandenen Amts- fellen Beamten ge- atsch, dessen Steuer- mel betrieb. Die rten schließlich zur etriebsschliffent ent- mord. Als einer spolizei bekannter genommen. Stein vor Gericht gestellt Nach 1 1/2-jähriger issare Werneburg larheit zu schaffen. Riegel zu bringen. nbeinbrecher Paul t zu sein. Süber- ten, der nicht zu steute nun ständig steite Wiberprüfche e befürchten. Selbe

idun! epte

versuche:

ucker, 200 g Mehl, ein gezeichnetes „Buckin“, etwa 10 Pulver Dibona, nachaufgedruckt

2 Eißlötl Wasser, 1 mittelharter, Mige über gemischt und daran. Rache die Stände. Nach dem unsere Hilfe mit bestreichte die Torte ran auf schwächer ge Zubereitung von ren auch mit jeder

Bankhaus einge- s-Collnberg.

11,10
77,50
84,50
58,50
149,00
261,00
65,125
88,00
84,00
96,00
89,50
94,00
109,50
88,50
108,00
334,00
134,00
680,00
1790,00
2494,00
432,00
900,00
145,00
4650,00
920,00
860,00
2700,00

Brief.

8710,90
104130,00
11814,76
11189,00
49461,75
2908,25
19224,90
48450,50
70838,80
18447,95
890,00
8784,00
242,00